

In itzlicher Vorsieher der Zechen / oder Schicht=
meister / sol zu erhaltung der Geschwornen / vnnd
anderer Gemeines Bergkwercks noturfft/ von itz=
licher Zeche vn Wassen/ sie werden gebawet/ oder
mit fristen ei halten/alle Quartalivis. kleine gz. gebe
dasselbe gelt/sol Onser Wauptman/oder Verwal=
ter dem Bergkschreiber einzunehmen/auszugeben/

ond zuberechen beuehlen / Doch das ein sonderliche vehste Kaden in ein gemach / nach angebung des Wauptmans/oder Verwalters dazu verorden / zu welcher drey Schlüssel gehören sollen / den einen der Wauptman / oder Verwalter / den andern der Zehender / den drit ten der Bergtschreiber haben sollen / darein das gelt und Register darüber / allezeit sollen verschlossen werden.

So Erbstöllen Wassen hetten/sol das Quattemmergelt allein von Wassen gegeben werden/hette aber ein Stolln keine Wassen/

alsdann soler alle Quartal vij. kleyne gr. geben.

Doch sol ein ieder das erste Quartal / nach dem auffnehmen der Zechen/des Quatemmergeldts frey sein.

Ser lin. Artickel.

Von der Rechnung/vnd wie die geschehen sol.:

ber der Zechen / allemal auff Sonabendt / inn der Weichfasten/ihre Rechnung beschliessen / vnd dieset bige/auff nechsten Montag/nach der Weichfasten bige/auff nechsten Montag/nach der Weichfasten Callein auff Pfingsten wirdet es acht tage lenger verzeister vnd andern/so wir darzu verordent/fürtragen/besichtigen / vorleien / vnd oderiegen lassen / Welche Rechnung Unsere itzt beznante Amptleute / vnd darzu verordente / anstein itzlich Quatennemer/von allen Schichtmeistern vnd Vorstehern der Zechen / anzhören sollen/wie itzlich Viertel Jar/den Gewercken sürgestanden/vnd mit ihrem gut gehandelt sey / Wo darinnen durch vnwissenschen heit / eynichem Gewercken / versammus oder nachteyl gesehehen were/das sollen vnsere Amptleute hinsürder fürkuhmen/Wo auch durch vnsleis ichts den Gewercken versammt were / des sollen sie den Gewercken/von denselben/die es zuuerantworten schnlois/erzestatung verschaffen / Würde aber darüber betrugk / oder ander stattung verschaffen / Würde aber darüber betrugk / oder ander offentlich vnrecht befunden / Das sol vnnachlessig mit ernst gezstrafft werden.